# Austauschvorlage zur Anlage der Beschlussvorlage

- Änderungen sind rot dargestellt -

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0200/2025 "1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde"

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 44 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24 [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 10. Juli 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 28. November 2019 beschlossen:

### Artikel 1

## Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 28.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 28./29.12.2019, Jahrgang 27, Nr. 12, Seiten 3-4), wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - § 4 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete und sachkundige Einwohner
  - (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 170 Euro.
  - (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner beträgt 30 Euro.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eberswalde, den ...

Siegel

Austauschvorlage zur Anlage der Beschlussvorlage - Änderungen sind rot dargestellt -

Götz Herrmann Bürgermeister